

**Abkommen zur Vereinheitlichung
auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. 10. 1964
i. d. F. vom 14. 10. 1971
(Hamburger Abkommen); hier: Durchführung
der §§ 13 b und 13 c — Vereinbarung
über die vorgezogene zweite und dritte Fremdsprache
ab Jahrgangsstufe 6 bzw. 8**

(Beschluss der KMK vom 16. 4. 1999)

Über die bislang bestehenden Regelungen in § 13 b) und c) des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. 10. 1964 i. d. F. vom 14. 10. 1971 („Hamburger Abkommen“) hinaus wird bezüglich des Unterrichtsbeginns in der zweiten und dritten Fremdsprache am Gymnasium vereinbart:

- (1) Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache kann am Gymnasium bereits in Jahrgangsstufe 6 beginnen.
- (2) Der Unterricht in der dritten Fremdsprache kann am Gymnasium bereits in der Jahrgangsstufe 8 beginnen.